



Az.: 10/

Rotenburg (Wümme), 18.11.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 7 1 2 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	27.11.2019			
Rat	28.11.2019			

Änderung der Geschäftsordnung des Rates

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) stimmt der Änderung des § 21 der Geschäftsordnung des Rates zu.“

Begründung:

Auf Wunsch der Fraktionen und Arbeitsgruppen im Rotenburger Stadtrat sollen Fachausschusssitzungen grundsätzlich am Donnerstag um 18:30 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sitzung auch auf einen Dienstag oder Mittwoch verlegt werden.

Die Geschäftsordnung des Rates ist entsprechend angepasst worden:

§ 21 Ausschüsse des Rates

(1) Die gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse des Rates bereiten die Beschlüsse des Rates vor. Hierzu gehört auch die Vorbereitung von Ratsbeschlüssen aufgrund eigener Initiative des Ausschusses im Bereich seines Fachgebietes. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Ausschüsse bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses beteiligen.

(2) Für Geschäftsgang und Verfahren der vom Rat gemäß § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften für den Rat sinngemäß, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. § 20 Abs. 1-4 [dieser Geschäftsordnung](#) findet keine Anwendung.

(3) Die Niederschriften sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

(4) Für jede Ausschussvorsitzende oder jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertretung zu wählen.

(5) Die Ausschüsse bestehen in der Regel aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern und 4 Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 NKomVG, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften eine andere Regelung getroffen ist oder der Rat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) [Allen Ratsmitgliedern und den jeweils hinzu gewählten Ausschussmitgliedern sind Einladungen und Tagesordnungen rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.](#)

(7) Die Fachausschüsse tagen grundsätzlich am Donnerstag um 18:30 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann die Sitzung auf einen Dienstag oder Mittwoch verlegt werden. Montage und Freitage sind grundsätzlich nicht für Fachausschusssitzungen vorgesehen.

(8) Die Ausschüsse werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem oder der Ausschussvorsitzenden eingeladen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden auf. Alle Ausschussmitglieder können verlangen, dass ein bestimmter Beratungspunkt auf die Tagesordnung gesetzt wird. Beschlussvorlagen sollen vor Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.

(9) Ratsmitglieder, die den Sitzungen von Ausschüssen als Gast beiwohnen, haben kein Stimmrecht. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Einem Ratsmitglied, das nicht dem Ausschuss angehört, kann das Wort erteilt werden. § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich bei den Ausschusssitzungen durch andere Verwaltungsangehörige vertreten lassen. Auf Verlangen des Ausschusses hat sie/er persönlich teilzunehmen.

(11) Ausschusssitzungen werden einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(12) Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(13) Die Vorschriften des § 21 finden sinngemäß auch Anwendung auf Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 73 NKomVG, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

Andreas Weber